

**Gesellschaftsvertrag der
DEG - Deutsche Investitions- und
Entwicklungsgesellschaft mbH**

Gültig seit 08.07.2022

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Aufbaus der Privatwirtschaft

im Rahmen der entwicklungspolitischen Grundsätze und Maßnahmen der Bundesregierung in Entwicklungsländern und Ländern, die ganz oder teilweise durch Beschluss der Gesellschafterin im Einvernehmen mit der Bundesregierung zugelassen werden: Letzteres gilt insbesondere für Länder, deren Anerkennung als Entwicklungsländer zu erwarten ist oder – für eine Übergangszeit – für Länder, deren Status als Entwicklungsländer entfallen ist.

- (4) Die Förderung des Aufbaus der Privatwirtschaft in den in Absatz 3 genannten Ländern erfolgt durch die Förderung privater Unternehmen in diesen Ländern, wobei die Förderung der Partnerschaft mit deutschen und europäischen Unternehmen, von

kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Vorhaben mit einem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz hierbei besonderes Gewicht haben. Die Förderung erfolgt auch über Finanzierungsinstitute in diesen Ländern.

- (5) Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung folgender Maßnahmen zur Förderung dieses Zwecks:
1. Erwerb von Beteiligungen und Gewährung von beteiligungsähnlichen und langfristigen Darlehen an Unternehmen in den in Absatz 3 Satz 1 genannten Ländern);
 2. sonstige geeignete Maßnahmen, wie z.B.
 - a) Übernahme von Garantien und Bürgschaften, Erteilung von Kreditaufträgen und Durchführung von Treuhandaufgaben;
 - b) Gewährung von Zuschüssen in Sonderfällen, jedoch nur aus Bilanzüberschüssen der Gesellschaft oder aus den ihr für diesen Zweck besonders zur Verfügung gestellten Mitteln;
 - c) Beratung von Unternehmen und Institutionen in den in Absatz 3 Satz 1 genannten Ländern sowie insbesondere von deutschen und europäischen Unternehmen mit dem Ziel einer Förderung des Aufbaus der Privatwirtschaft in diesen Ländern.
- (6) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Zwecks im In- und Ausland Tochtergesellschaften gründen oder erwerben. Der Satzungszweck wird auch durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit kooperierenden Gesellschaften im Rahmen des Unternehmensverbundes der DEG verwirklicht. Dieses planmäßige Zusammenwirken vollzieht sich durch die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzungsüberlassungen im Rahmen der Beratung von Unternehmen und Institutionen in den oben genannten Ländern sowie von deutschen und europäischen Unternehmen mit dem Ziel einer Förderung des Aufbaus der Privatwirtschaft in den oben genannten Ländern.
- (7) Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland an Einrichtungen und Vorhaben, die dem wirtschaftlichen Aufbau der in Absatz 3 Satz 1 genannten Länder oder der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit ihnen dienen, beteiligen oder sie in anderer Weise fördern.
- (8) Die Gesellschaft soll bemüht sein, ihre Beteiligungen und beteiligungsähnlichen

Rechte aus Maßnahmen nach Absatz 5 zu veräußern, sobald die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und dem entwicklungspolitischen Ziel entsprochen wird.

- (9) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Für die Maßnahmen nach Absatz 5 können von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrats Richtlinien erlassen werden.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 750.000.000,00 EUR (Siebenhundertfünfzigmillionen Euro).

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat mindestens zwei Mitglieder. Die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt im Benehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder der Geschäftsführung, sowie die Festsetzung der Vergütung einschließlich der variablen Vergütungsbestandteile sowie sonstiger Vergütungsfragen. Die Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung soll auf höchstens drei Jahre erfolgen.

Weitere Bestellungen für maximal jeweils fünf weitere Jahre sind zulässig. Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung soll nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung sorgen gemeinsam für ein langfristiges Nachfolgekonzept. Das Anhörungsrecht des Aufsichtsrats bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung stellen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf. Sie wird von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrats beschlossen. Darin soll auch der Katalog derjenigen Geschäfte festgelegt werden, die einer gemeinschaftlichen Entscheidung der Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der gemäß § 2 Absatz 10 erlassenen Richtlinien, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.
- (4) Die Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 8 und der Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 10 Absatz 5 bis 7.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen über die Bestellung von Prokuristinnen/Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten aller Art. Einer Befassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht. Die Prokuristinnen/Prokuristen können durch Beschluss der Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit werden, als die Mitglieder der Geschäftsführung selbst aufgrund des § 6 Absatz 1 von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (*Mehrfachvertretung*) befreit.

- (2) Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht, soweit aufgrund Gesetzes oder dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung für die Vertretung der Gesellschaft zuständig ist, insbesondere in den in § 5 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages geregelten Fällen.

§ 7

Berichterstattung und Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung berichten dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG und informieren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die Gesellschaft bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten und auch der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung erörtern auf der Grundlage des in der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit liegenden Gesellschaftszwecks und der Maßnahmen zur Erreichung dieses Gesellschaftszwecks die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat und berichten regelmäßig über den Stand der Strategieumsetzung.

§ 8

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere

1. nach Zustimmung des Aufsichtsrats zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Vertretungen (einschließlich Außenbüros);
2. nach Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gründung oder zum Erwerb sowie zur Auflösung oder Veräußerung von Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Absatz 6;

3. nach Zustimmung des Aufsichtsrats zur Beteiligung an oder Förderung von Einrichtungen und Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 7, sowie zu Änderungen der Beteiligungsquote und zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen in Bezug auf diese Einrichtungen und Vorhaben;
4. nach Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Durchführung von Bauvorhaben im In- und Ausland; dies bezieht sich nicht auf den Abschluss und die Abwicklung der in § 2 Absatz 4 genannten Maßnahmen;
5. zu den entsprechend § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 AktG jährlich vorzulegenden Strategien und Planungen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Fünf Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („Drittelbeteiligungsgesetz“) zu wählen.
- (3) Die nicht nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung im Benehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bestellt. Der Bund hat für vier Mitglieder des Aufsichtsrates ein Vorschlagsrecht, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vertreten sollen.
- (4) Bei der Auswahl der von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hingewirkt werden. Für die Festlegung der Zielgrößen gemäß § 36 GmbHG ist die Geschäftsführung, für Fragen betreffend die Zielgrößen gemäß §§ 52 Absatz 2, 77a GmbHG ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Gesellschafterversammlung berücksichtigt bei der Auswahl ferner, dass die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds in der Regel nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds hinausgehen soll. Für die Zusammensetzung der Gruppe der Vertreterinnen/Vertreter

- der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
 - (6) Scheidet ein Mitglied, das nicht Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist, vor Ablauf seiner Amtszeit nach Absatz 5 aus dem Aufsichtsrat aus, so findet eine Nachwahl durch die Gesellschafterversammlung statt. Die Amtszeit des ersatzweise gewählten Mitglieds endet in diesem Fall spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach Absatz 5. Die Wahl und die Amtszeit von Ersatzmitgliedern für die von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats richten sich nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.
 - (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
 - (8) Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr bestelltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit nach Absatz 5 abberufen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.
 - (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende/einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende/einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ende ihrer jeweiligen Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat kann die Ernennung zur /zum Vorsitzenden oder zu einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die/der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
 - (10) Die/der erste bzw. zweite stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats haben die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn – im Falle der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden – diese/dieser verhindert ist bzw. wenn – im Falle der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden – sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

§ 10

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats sowie dessen Verantwortlichkeit bestimmen sich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Der Aufsichtsrat kann sich und den nach § 12 gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von den Mitgliedern der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorgänge verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Das Recht auf Auskunft übt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden aus.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt der von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüferin den Prüfungsauftrag. Der Aufsichtsrat hat den von den Mitgliedern der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen. In seinem der Gesellschafterversammlung vorzulegenden schriftlichen Bericht hat er mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres überprüft hat, zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin Stellung zu nehmen und am Schluss des Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von den Mitgliedern der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes walten zu lassen und über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Letztere Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 1. zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Vertretungen (einschließlich Außenbüros);
 2. zur Gründung oder zum Erwerb sowie zur Auflösung oder Veräußerung von Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Absatz 6;
 3. zur Beteiligung an oder Förderung von Beteiligungen an Einrichtungen und Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 7, zu Änderungen der Beteiligungsquote und zu Teilnahmen an Kapitalerhöhungen gegen

Einlagen in Bezug auf Einrichtungen und Vorhaben gemäß § 2 Absatz 7;

4. zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Durchführung von Bauvorhaben im In- und Ausland; dies bezieht sich nicht auf den Abschluss und die Abwicklung der in § 2 Absatz 5 genannten Maßnahmen;
5. bei Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 5:
 - a) zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - b) zur Gewährung, Veräußerung und Belastung von Darlehen,
 - c) zur Übernahme, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen,

soweit es sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Einzelfall um Maßnahmen und Geschäfte von besonderer Bedeutung handelt;

6. zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, zum Erlass von Forderungen außerhalb von Vergleichen und zum Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern diese Rechtsstreitigkeiten, Erlasse oder Vergleiche nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine besondere Bedeutung haben;
7. zur Aufnahme von Anleihen oder Krediten mit Ausnahme der Mittelaufnahme bei der KfW.

- (6) Der Aufsichtsrat kann unter Beachtung des Gesetzes sowie der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 11

Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des

Aufsichtsrats unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich ; das Einberufungsschreiben kann auch elektronisch übermittelt werden. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen erfolgen und hat die für die Tagesordnung der Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände zu enthalten. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist zulässig. Die Art und Weise der Fristberechnung kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten; es sei denn, dass der Aufsichtsrat für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, dass weniger Sitzungen, mindestens aber eine Sitzung pro Kalenderhalbjahr, abzuhalten sind. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben. Diese außerordentliche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Einberufungsantrag nicht entsprochen, so können die Antragstellenden unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Angabe einer Tagesordnung den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden nach Maßgabe des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer reinen Telefon- oder Videokonferenz. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch ein anwesendes Mitglied eine schriftliche oder per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgabe überreichen lassen und werden dann für die Zwecke der Beschlussfähigkeit mitgezählt und bei der Stimmauszählung berücksichtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt die Beschlussfähigkeit bei Sitzungsbeginn fest. Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und gegebenenfalls gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 teilnehmenden Mitglieder; Stimmenthaltungen zählen dabei für Zwecke der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind innerhalb von vier Wochen Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats beziehungsweise die/der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats beziehungsweise des jeweiligen Ausschusses anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise des jeweiligen Ausschusses ist eine Abschrift der jeweiligen Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege einer schriftlichen Abstimmung oder einer Abstimmung mittels sonstiger geeigneter und verfügbarer Mittel der elektronischen Kommunikation gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist festlegt und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen) widerspricht. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gilt der Beschluss als gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats als Anlage beizufügen.

§ 12

Aufsichtsratsausschüsse

Der Aufsichtsrat kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben widerruflich aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse regeln. Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden eines Ausschusses bestimmen. Bestimmt der Aufsichtsrat keine Vorsitzende/keinen Vorsitzenden, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bestimmen. Den Ausschüssen kann - soweit gesetzlich zulässig - die Befugnis des Aufsichtsrats übertragen werden, an seiner Statt Beschlüsse zu fassen. Dies gilt nicht für die Zustimmung zur Mittelaufnahme nach Maßgabe von § 10 Absatz 5 Nr. 7, zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Vertretungen (einschließlich Außenbüros) nach Maßgabe von § 10 Absatz 5 Nr. 1, zu Maßnahmen nach Maßgabe von § 10 Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 3, die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3, die Wahl einer/eines Vorsitzenden nach Maßgabe von § 9 Absatz 9 und die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach § 14 Absatz 2 Satz 3.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine angemessene jährliche Vergütung, deren Höhe dem gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft Rechnung trägt. Die jährliche Vergütung ist jährlich individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen im Rahmen des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Über die Höhe der jährlichen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf die Erstattung der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen Reisekosten und sonstiger Auslagen in angemessener Höhe.
- (3) Die auf Vergütungen nach Absatz 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

§ 14

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Festlegung des Betrags, der für variable Vergütungsbestandteile innerhalb der Gesellschaft zur Verfügung steht, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder der Geschäftsführung sowie für die Bestellung der Abschlussprüferin. Die Bestellung der Abschlussprüferin erfolgt nach Anhörung des Aufsichtsrates.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten von den Mitgliedern der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge schriftlich einberufen. Das Einberufungsschreiben kann auch elektronisch übermittelt werden. Die Gesellschafterin kann jederzeit auch ohne Einberufung durch

die Mitglieder der Geschäftsführung zu einer Gesellschafterversammlung zusammen-treten. Wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, kann jedes Mit-glied der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafter-versammlung einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft oder der Gesellschafterin statt. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer reinen Telefon- oder Videokonfe-renz.

- (3) Über die Beschlussfassung und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist unver-züglich eine Niederschrift aufzunehmen und von der Gesellschafterin zu unterzeich-nen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tages-ordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Gesellschaft und Gesellschafterin erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (§ 11 Ab-satz 7 Satz 1) fassen. Diese Beschlüsse sind der Niederschrift über die nächste Sit-zung der Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

§ 15

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Selbstlosigkeit

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Ab-schlussprüferin und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu; der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (2) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Ge-schäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die in § 10 Absatz 3 beschriebenen Pflichten.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die sat-zungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnan-teile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten, nicht

durch Umwandlung von Gewinnrücklagen entstandenen Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Public Corporate Governance Kodex des Bundes

- (1) Die Gesellschaft übernimmt den von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, wird dies nachvollziehbar begründet. Die Erklärung wird (auf der Internetseite der Gesellschaft oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht und als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlicht. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird auch geprüft, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes abgegeben und veröffentlicht wurde.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Entsprechenserklärung nach § 16 Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 17

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich eine andere Art der Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist.

§ 18

Anzeige an das Finanzamt bei Änderung des Gesellschaftszwecks

Änderungen des Gesellschaftszwecks sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 19

Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die KfW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.